



Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
www.ksb.wien.gv.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-1726689-2014	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	25. Jul. 2019

Errichtung von Fotovoltaikanlagen

auf bzw. an Gebäuden

Brandschutztechnische Anforderungen

Änderungen infolge Novelle zum WEIWG 2005

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung der Errichtung von Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf bzw. an Gebäuden hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

1. Genehmigungen

1.1. Genehmigung gemäß Bauordnung für Wien (BO)

Mit Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle 2014 (LGBl. Nr. 25/2014) am 15. Oktober 2014 bedarf die Anbringung von Fotovoltaikanlagen an Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 11^m gemäß §^o60 Abs.^o1 lit.^oj BO einer Genehmigung.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens ist unabhängig von einer Genehmigungspflicht (d.h. auch für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11^m) die Einhaltung des Punktes^o3 dieser Richtlinie maßgebend.

1.2. Genehmigung gemäß Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005

Für die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaikanlage ist im Sinne des §^o11 Abs.^o1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 – WEIWG 2005 eine Anzeige (Engpassleistung maximal 50^okW), ein **vereinfachtes Verfahren** (Engpassleistung mehr als 50^okW und höchstens 100^okW) bzw. eine **Genehmigung** (Engpassleistung mehr als 100

kW) erforderlich. Das entsprechende behördliche Verfahren wird durch die MA⁶⁴ durchgeführt.

Keiner Anzeige oder Genehmigung nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 bedürfen Erzeugungsanlagen (Fotovoltaikanlagen), die

- ganz oder teilweise gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen;
- ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen;
- mobil sind.

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11^m ist hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung die Einhaltung des Punktes 3.1 ausreichend.

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 11^m ist eine Genehmigung gemäß §⁶⁰ Abs.¹ lit.^oj BO Voraussetzung für die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012).

1.3. Genehmigung gemäß Gewerbeordnung - GewO

Da Fotovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell nicht geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind solche Vorhaben daher solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände (z.B.: Situierung in einem Gefährdungsbereich, etwa Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche uÄ; Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung) oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen (etwa: technisch unsichere Installationsausführung) auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen. Das entsprechende behördliche Verfahren wird durch die zuständigen Magistratischen Bezirksämter durchgeführt.

Davon unabhängig besteht jedoch eine Genehmigungspflicht gemäß Bauordnung für Wien (siehe Punkt 1.1 dieser Richtlinie).

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung ist die Einhaltung des Punktes³ dieser Richtlinie maßgebend.

2. Vorschreibung von Auflagen
 - 2.1. Da in der Regel (oder nach entsprechenden Verbesserungen) die in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Beschreibungen aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend sind, ist die Vorschreibung von ergänzenden Auflagen nicht erforderlich.
 - 2.2. Folgende Auflage ist jedoch standardmäßig vorzuschreiben (*Hinweis: diese dient lediglich einer Präzisierung des Punktes 6 zweiter Spiegelstrich der ÖVE-Richtlinie R°11-1:2013-03-01*):

„Für die PV-Anlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt 5.1. der ÖVE-Richtlinie R°11-1:2013-03-01 bei der Schaltstelle, ansonsten am Übergabepunkt der elektrischen Anlage und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Plankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Bei Verwendung eines Plankastens ist dieser mittels Innenvierkant oder Druckknopfmelderschlüssel bzw. bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage mittels Untersperre des Feuerwehrschlüsseltresors versperret zu halten.“
3. Brandschutztechnische Anforderungen
 - 3.1. Als Stand der Technik sind die Bestimmungen der ÖVE-Richtlinie R°11-1:2013-03-01 (PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen; Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) einzuhalten.
 - 3.2. In Ergänzung zu Punkt 1 (dritter Absatz), Punkt°4 (letzte beiden Absätze), Punkt°5.1.1 (dritter Absatz) und Punkt°5.2 (erster Absatz) der ÖVE-Richtlinie R°11-1:2013-03-01 werden folgende Präzisierungen vorgenommen:
 - 3.2.1. Die Lage des PV-Wechselrichters (DC-Schaltung direkt am PV-Modul oder direkt nahe der Dacheinführung der DC-Leitung) ist eindeutig anzugeben.
 - 3.2.2. Bauliche Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 der ÖVE-Richtlinie R°11-1:2013-03-01 dürfen nur umgesetzt werden, wenn
 - die tragenden und aussteifenden Bauteile der Dachkonstruktion eine Feuerwiderstandsdauer von mind. R°30 aufweisen;
 - wesentliche Bestandteile des Daches (z.B. Dachisolierung, Dachdeckung) ausgenommen der Dachkonstruktion aus nichtbrennbaren Materialien bestehen;
 - eine öffentliche Gefährdung (z.B. Absturz der Module) nicht berücksichtigt werden muss;
 - keine Personenrettung durch mit PV-Modulen belegte Bereiche erfolgen muss;

- ein gefahrenloser Zugang zu den PV-Modulen möglich ist (z.B. Freistreifen, Vorhandensein von Absturzsicherungen) und
- die Leitungsverlegung außerhalb von gefährdeten Bereichen (z.B. brand- und explosionsgefährdete Bereiche) erfolgt.

3.2.3. Aus den Unterlagen muss die genaue Lage der PV-Module sowie deren Abstände zu Rauchfangkehrerstegen, Dachausstiegen, Lichtkuppeln und sonstigen Aufbauten entnommen werden können. Es sind jedenfalls darzustellen bzw. einzuhalten:

- PV-Module und PV-Anlagenbestandteile müssen zur Grundgrenze einen allseitigen Abstand von mindestens 1°m aufweisen (Blindpaneele in der Klassifizierung A2).
- PV-Module und PV-Anlagenbestandteile müssen zu Dachausstiegen u.dgl., ausgenommen Dachflächenfenster, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3°m aufweisen.
- Sofern eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Rauchabzügen vorhanden ist, darf die PV-Anlage den Rauch- und Wärmeabzug nicht behindern. Dies ist sichergestellt, wenn PV-Module und FV-Anlagenteile einen allseitigen seitlichen Abstand von mindestens 1 m um Rauchabzüge einhalten, sofern die Oberkante der FV-Anlagenteile allseitig tiefer liegt als die Oberkante der Rauchabzüge; anderenfalls erhöht sich der seitliche Abstand auf mindestens 3°m.
- PV-Module und spannungsführende Anlagenteile müssen zu Rauchfangkehrerstegen einen allseitigen seitlichen Abstand von mindestens 1°m aufweisen und dürfen im Bereich dieses Mindestabstandes nicht höher liegen als das Gohniveau des Rauchfangkehrersteges.
- PV-Anlagenteile dürfen die Funktion von Fängen, Rauch- und Abgasströme, Zu- und Abluft von Lüftungs- und Klimaanlage nicht behindern und nicht oberhalb solcher Bau- und Anlagenteile angeordnet werden.
- Bei der Situierung von PV-Anlagen auf begrünten Flachdächern sind hoch aufwachsende Pflanzen regelmäßig zu entfernen.

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Eder
Senatsrätin

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at